

**RS OGH 1996/2/27 10Ob509/96,
6Ob131/08w, 3Ob103/10h,
8Ob96/18b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

Norm

ABGB §469
ABGB §1358
ABGB §1413
ABGB §1415
ABGB §1416
ABGB §1422
ABGB §1423
GBG §14

Rechtssatz

Bei einer betraglich limitierten Kredithypothek werden bei laufendem Kontokorrentkredit durch freiwillige Zahlungen des Schuldners an den Kreditgeber grundsätzlich nur die gesicherte Forderung oder Gesamtforderung, nicht aber der gesicherte Teil derselben abgestattet und eingeschränkt und der jeweilige Rest der veränderlichen Forderung, soweit er den Höchstbetrag nicht mehr übersteigt, gesichert, es sei denn, dass ausdrücklich die Pfandentlassung bei Bezahlung auch nur des gesicherten Teiles des überzogenen Kredites vereinbart war. (so schon 1 Ob 858/28 und ZBI 1933/291).

Entscheidungstexte

- 10 Ob 509/96
Entscheidungstext OGH 27.02.1996 10 Ob 509/96
Veröff: SZ 69/51
- 6 Ob 131/08w
Entscheidungstext OGH 01.10.2008 6 Ob 131/08w
Vgl; Beisatz: Die Erklärung des Bürgen ist daher streng auszulegen und im Zweifel anzunehmen, dass er sich eher eine geringere als die schwerere Last auferlegen wollte. (T1); Beisatz: Bei Beschränkungen der Haftung des Bürgen auf einen Teil der Hauptschuld (Teilbürgschaft) haftet der Bürge im Zweifel für die ganze Schuld bis zur Grenze des verbürgten Betrags einschließlich der Nebengebühren. (T2); Beisatz: Der Gläubiger kann Teilzahlungen des Hauptschuldners - mangels anderslautender Vereinbarung - zuerst auf den unbesicherten Teil der Hauptschuld anrechnen. (T3); Beisatz: Eine als Höchstbetragsbürgschaft vereinbarte Teilbürgschaft bleibt daher - mangels anderslautender Vereinbarung - bis zur gänzlichen Abstattung der Hauptschuld aufrecht. (T4)
- 3 Ob 103/10h
Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 103/10h
Auch
- 8 Ob 96/18b
Entscheidungstext OGH 25.01.2019 8 Ob 96/18b
Auch; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104885

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at